

Antworten zum Fragekatalog der Ortsgemeinden Bärenbach, Becherbach und Heimweiler zur geplanten Windenergienutzung in unseren Gemeinden

1. Allgemeine Projektziele und Zusammenarbeit

1.1 Ziele des Projekts: Wie stellen Sie sicher, dass das Projekt eine "Win-Win"-Situation für alle Beteiligten schafft?

Aufgrund der kumulierten Erfahrung des gesamten Projektteams sowie dem regionalen Schwerpunkt, welcher Ihre direkte Umgebung einschließt, sind die Grundpfeiler gelegt, welche dazu verhelfen, das Projekt für alle Beteiligten als WIN WIN Situation zu gestalten. Unsere laufenden Projekte haben durchweg eine sehr hohe Realisierungsquote und mit den angebotenen Pachten und Beteiligungsmöglichkeiten werden die Ortsgemeinden und deren Bevölkerung über 20 - 25 Jahre vom Projekte profitieren.

1.1.1 Klimaschutz: Wie unterstützt das Projekt nachhaltige, CO₂-neutrale Energieerzeugung?

Eine neu gebaute Windenergieanlage verursacht im Vergleich zu Strom aus Braunkohle einen verschwindend geringen Anteil CO₂ pro kWh und trägt somit erheblich dazu bei, unsere Stromerzeugung klimafreundlich zu machen. Der im Windpark Heimweiler / Bärenbach erzeugte Strom, sorgt gegenüber der Stromgewinnung aus Braunkohle für 90.000 Tonnen CO₂-Einsparungen pro Jahr. Gegenüber Strom aus Gaskraftwerken ist der Einspareffekt in etwa halb so groß. Zum Vergleich: Die Höhe des CO₂ Ausstoß pro Kopf liegt aktuell in Deutschland bei ca. 10 Tonnen CO₂-Äquivalente. Demnach kann der Windpark Heimweiler / Bärenbach bilanziell den CO₂-Ausstoß von ca. 5000 – 9000 (je nachdem ob Gas- oder Kohlestrom ersetzt wird) durchschnittlichen Deutschen komplett vermeiden.

Des Weiteren wird der Strom direkt „vor Ihrer Haustür“ erzeugt und spart die Importkosten fossiler Brennstoffe aus dem Ausland ein. Dieses Potenzial lässt sich anhand eines Beispiels gut darstellen: Die fünf geplanten Windenergieanlagen erzeugen ca. 87.500.000 kWh Strom. Der Strombedarf eines durchschnittlichen 3-köpfigen Haushalts liegt in Deutschland bei ca. 3000 kWh. Umgerechnet bedeutet dies, dass mit den fünf Windenergieanlagen der Strombedarf von fast 30.000 Haushalten übers Jahr gemittelt gedeckt werden kann.

1.1.2 Gemeinden: Welche Einnahmen oder Vorteile erwarten Sie für die Gemeinden und welche konkreten Verbesserungen der Infrastruktur sind geplant?

Die verschiedenen Einnahmemöglichkeiten werden unter Punkt 4 dargestellt. Wie die Pachteinahmen für Projekte/ Einrichtungen vor Ort genutzt werden, obliegt aus unserer Sicht den Gemeindevertretern. Dennoch können wir zum Punkt Infrastruktur sagen, dass durch die Anlieferung der WEA- Teile die genutzten landwirtschaftlichen Wege kostenfrei für die Ortsgemeinde ausgebaut und z.T. erneuert werden und damit langlebiger größeren Belastungen standhalten als übliche landwirtschaftliche Bestandsweg.

1.1.3 Bürger: Welche Zuschüsse oder finanzielle Beteiligungsmöglichkeiten können Sie für die Bürger der Region bieten?

Wir planen neben einem vergünstigten Stromtarifs auch die Beteiligung in Form eines festverzinslichen Nachrangdarlehen den Anwohnern anzubieten. Eine tiefergehende Erläuterung ist aus Punkt 7 zu entnehmen.

1.1.4 Grundstückseigentümer: Welche Transparenz und Fairness bei den Pachtzahlungen können Sie gewährleisten?

Das von uns gewählte Poolmodell stellt sicher, dass nicht nur einige wenige, sondern ein deutlich größerer Kreis an Grundstückseigentümer durch Pachtzahlungen am Projekt partizipieren und damit eine höhere Akzeptanz geschaffen wird. Zudem werden allen Grundstückseigentümern in dem Poolgebiet die gleichen Gestattungsverträge angeboten. Dadurch sind sowohl die Vertragsinhalte gleich und allen bekannt wie auch der Pachtschlüssel für alle einsichtig und fair aufgeteilt. Hierdurch wird sichergestellt, dass alle Beteiligten je nach Nutzungsart und Nutzungsintensität gleichermaßen partizipieren.

1.1.5 Naturschutz: Welche Maßnahmen sehen Sie zur Minderung und zum Ausgleich der Eingriffe in die Natur vor? / 1.1.6 Schaffung von Ausgleichsflächen: In welcher Größe werden die Ausgleichsflächen geschaffen? Welche Arten von Ausgleichsflächen werden geschaffen? Wie sind die gesetzlichen Vorgaben?

Wir versuchen die Bauflächen/ Eingriffe in die Natur so gering wie möglich zu halten. So vermeiden wir z.B. die Nutzung von Waldflächen, wo immer möglich. Zudem setzen wir auf moderne Windkraftanlagen, wodurch eine geringere Anzahl an WEA bei zugleich höheren Stromerträgen möglich ist. Dadurch kann die Eingriffsgröße deutlich minimiert werden.

Die naturfachlichen Untersuchungen erfolgen zu einem späteren Zeitpunkt im Projektverlauf. Für dauerhaft versiegelte Flächen, wie die Kranstellfläche und andere Eingriffe, werden Ausgleichsmaßnahmen geschaffen. Die genaue Form der Ausgleichsmaßnahmen hängt von den konkreten Eingriffsarten ab und wird durch Fachgutachter vorgeschlagen und durch die Genehmigungsbehörde festgelegt. In aller Regel werden die Ausgleichsmaßnahmen in Standortnähe umgesetzt. Hierzu nehmen wir auch gerne Ihre Vorschläge mit auf und setzen, wenn möglich, Ausgleichsmaßnahmen um, die auf kommunale Ideen und Planungen abgestimmt sind.

1.1.7 Rückbau der WEA nach Nutzung: Wie ist der Rückbau der WEA nach der Nutzungsdauer sichergestellt? Werden hierfür Rücklagen gebildet?

Regelungen im Poolvertrag, aber auch in der späteren Baugenehmigung sichern den vollständigen Rückbau selbst im Falle einer Insolvenz des Betreibers ab. Der Betreiber ist verpflichtet vor Baubeginn eine Bankbürgschaft i.H.v. **40.000 €/MW** (bei einer 7 MW-Anlage also 280.000 €) zu hinterlegen, welche alle Kosten des Rückbaus der WEA und der Fundamente absichert. Die Mittel dieser Bürgschaft dienen ausschließlich dem Rückbau der Anlagen und der Wiederherstellung des ursprünglichen Zustandes des Grundbesitzes.

1.1.8 Betreiber/Investoren: Wie stellen Sie eine wirtschaftliche und erfolgreiche Projektrealisierung sicher?

Die uns vorliegenden Winddaten zeigen eine sehr gute wirtschaftliche Basis des Standortes für Windenergieanlagen. Von uns durchgeführte Windmessung am Standort werden diese ersten Daten weiter konkretisieren und absichern. Darüber hinaus bildet die feste Einspeisevergütung (EEG-Vergütung) eine solide Kalkulationsgrundlage und reduziert unternehmerische Risiken für den Betreiber. Des Weiteren bestehen Vollwartungsverträge - einfach ausgedrückt - **eine Vollkaskoversicherung des Anlagenherstellers**, welche die WEA über die gesamte Betriebsdauer absichern. Das Umsetzungsrisiko liegt bei der wiwi consult, wir bauen das Projekt schlüsselfertig und übergeben es erst nach dem vollendeten Bau an den Betreiber.

1.1.9 Stärkung der Region: Welche Möglichkeiten sehen sie die Region zu stärken?

Mit dem Windenergieprojekt Heimweiler / Bärenbach wird faktisch der Import von Kohle und Gas substituiert, und zugleich Wertschöpfung durch Pachteinahmen, Windabgaben und von uns angebotene Beteiligungsbausteine am direkten Standort und in der Region ausgelöst. Wie die finanziellen Mittel vor Ort eingesetzt werden obliegt in erster Linie den Gemeindevertretern. Während der Bauphase gehen Aufträge für Wege- und Kabelbau, aber auch Ausgleichsmaßnahmen an Firmen aus der Region.

1.2 Zusammenarbeit der Gemeinden: Welche Rolle sehen Sie für die Gemeinden im Auswahlprozess und der Projektentwicklung?

Unser Ziel ist es, gemeinsam mit der Ortsgemeinde die Flächensicherung, Partizipation vor Ort und die Auswahl der Standorte zu entwickeln und zur Genehmigung zu bringen. Letztendlich kann aber selbst im Falle einer von beiden Seiten gewollten Zusammenarbeit durch Flächensicherung ein anderer Projektentwickler in die Position kommen, Windenergieanlagen ohne vorherige Abstimmung mit den Ortsgemeinden in ein Genehmigungsverfahren zu bringen.

1.3 Transparenz: Wie stellen Sie die durchgängige Transparenz sicher – von der Planung bis zur Umsetzung und im Bereich der finanziellen Rahmenbedingungen?

Sie haben jederzeit einen Ansprechpartner in unserem Hause. Des Weiteren pflegen wir einen offenen und regelmäßigen Austausch mit allen Stakeholdern. Durch unsere regionale Nähe und Fokussierung auf Rheinland-Pfalz ist eine vertrauensvolle und transparente Zusammenarbeit mit allen Beteiligten seit vielen Jahren eine unserer zentralen Referenzen.

2. Technische Details der Windenergieanlagen

2.1 Anzahl der Anlagen: Wie viele Anlagen planen Sie und welche Anzahl ist aus Ihrer Sicht realistisch?

Unsere Planung sieht derzeit fünf Windenergieanlagen in dem Gebiet vor. Unserer Einschätzung nach ist eine Planung mit maximal sechs Anlagen denkbar. Aktuell sehen wir eine „5er-Planung“ als solider an, prüfen aber, ob eine Verdichtung auf sechs WEA möglich ist. Dies soll im Anschluss aber nur auf Wunsch und nach Abstimmung mit der Gemeinde realisiert werden.

2.2 Größe und Leistung: Mit welcher Höhe, Rotordurchmesser und Leistung (kW) planen Sie die WEA?

Aktuell planen wir den Bau der Enercon E-175 oder vergleichbare Anlagengrößen.

Kenndaten E-175

Nabenhöhe:	175 Meter
Rotordurchmesser:	180 Meter
Leistung:	6-7 MW

2.3 Ertragserwartung:

2.3.1 Jahresertrag: Welchen Jahresertrag (in kWh) erwarten Sie pro WEA?

Der erwartete Jahresertrag liegt bei ca. 17.500.000 kWh.

2.3.2 Windgeschwindigkeit: Welche Windgeschwindigkeiten wurden in die Prognose einbezogen?

Wir erwarten eine mittlere Windgeschwindigkeit von **6,2 - 6,6 m/s** auf Nabenhöhe (je nach Anlagenstandort).

2.4 Einspeisevergütung:

2.4.1 Strompreis (EEG): Mit welchem Strompreis (EEG) rechnen Sie?

Aktuell werden im EEG-Ausschreibungsverfahren Strompreise i. H. v. 7,2 bis 7,35 ct/kWh bezuschlagt. Für dieses Projekt kalkulieren wir vorläufig mit einem Zuschlagsniveau von **7 ct/kWh**.

2.4.2 Standortfaktor: Haben Sie einen Standortfaktor berücksichtigt?

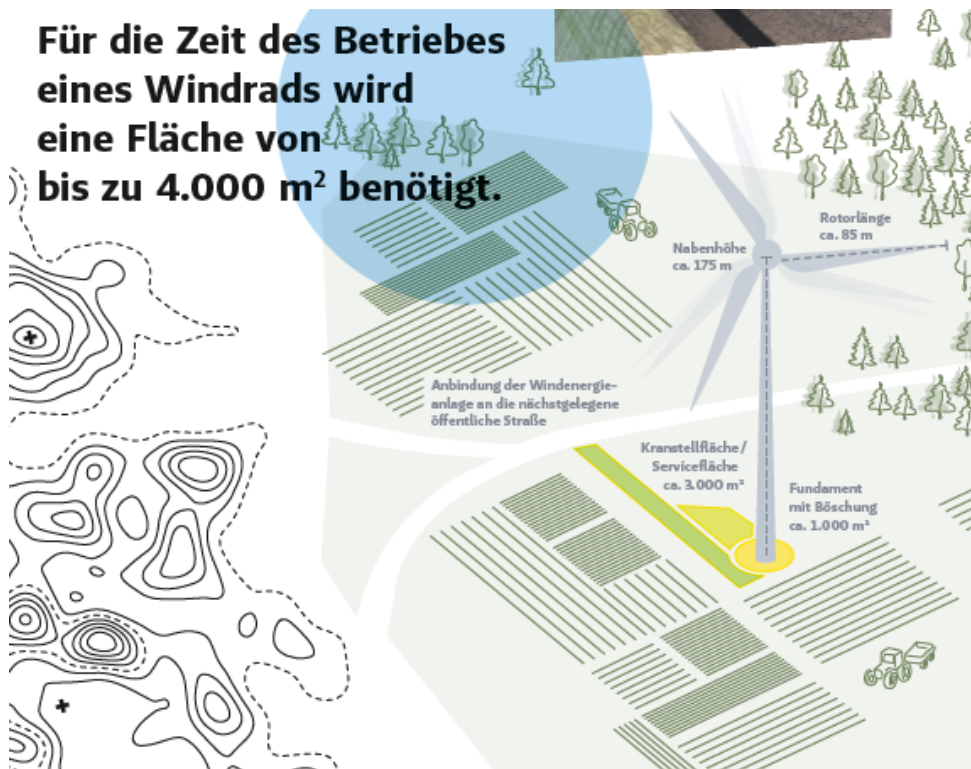
Beim o.g. Ertrag hätte der Standort eine Standortgüte von ca. **70 %**. Für Rheinland-Pfälzische Standorte ist das ein guter Wert.

2.5 Besondere Herausforderungen: Sehen Sie spezielle Herausforderungen (z.B. Bau oder Transportlogistik), die den Bau oder Betrieb beeinflussen könnten?

Die Anlieferung der Großkomponenten stellt immer eine Herausforderung dar (Kurven usw.), so auch in diesem Projekt. Die genaue Erschließungs-Planung erfolgt später im Projektablauf.

2.6 Wie groß werden die Kranaufstellflächen, die dauerhaft nicht mehr zurückgebaut werden?

Die dauerhaft genutzte Fläche, beträgt pro Anlage in etwa **0,5 ha**.



2.7 Für was können die Kranaufstellflächen temporär genutzt werden? Wie viel Vorlaufzeit bekommen die Besitzer, wenn die Kranabstellfläche für etwaige Reparaturen an der WEA benötigt wird?

Die verbleibende Kranstellfläche ist prinzipiell durch fremde Nutzungen (Landwirtschaft, Anpflanzungen, Bauwerke) freizuhalten, da diese für Servicefahrzeuge oder Reparaturen benötigt wird. Anderweitige Nutzungskonzepte sind mit dem Betreiber abzustimmen.

2.8 Zeigen sie auf, ob aus ihrer Sicht eine Speicherung in Akkus privater Haushalte / Umwandlung der erzeugten Energie der WEA vor Ort in andere Energieformen (z.B. Wasserstoff, Warmwasser) aus wirtschaftlichen Gesichtspunkten umsetzbar ist.

Wir planen zusätzlich zum Windpark den Bau eines großen, zentralen Speichers. Mit diesem können wir Strom in Zeiten von Überschusserzeugung (viel Wind) speichern, um ihn später bei abflauendem Wind, oder steigendem Bedarf (z.B. Morgenstunden) ins Netz einzuspeisen. Einen Standort für den Speicher haben wir noch nicht gesucht, er kann grundsätzlich überall zwischen dem Windpark und dem Netzeinspeisepunkt platziert werden.

3. Verteilung der Pachteinahmen

3.1 Poolmodell: Welches Modell zur fairen Verteilung der Pachteinahmen schlagen Sie vor?

Zentraler Baustein unseres Vertragsentwurfs ist das Poolmodell. Das von uns gewählte Modell stellt sicher, dass nicht nur einige wenige, sondern ein deutlich größerer Kreis an Grundstückseigentümer durch Pachtzahlungen am Projekt partizipieren und damit eine höhere Akzeptanz geschaffen wird.

Ein für alle Eigentümer einheitlicher Poolvertrag regelt die Aufteilung der vereinbarten Pacht auf alle Grundstückseigentümer innerhalb der Poolfläche. Dabei wird die Pacht anhand der Lage, Größe und Nutzungsart der jeweiligen Grundstücke verteilt. Die Aufteilung erfolgt nach Flächenanteil des jeweiligen Grundbesitzes

- a) an der gesamten Poolfläche,
- b) an der Anlage (Fundament)
- c) an Infrastrukturflächen (z.B. Wege und Kranstellflächen) und
- d) an Abstandsflächen (Baulast).

Alle Grundstückseigentümer erhalten das gleiche Vertragskonzept, so dass eine Gleichbehandlung sichergestellt ist.

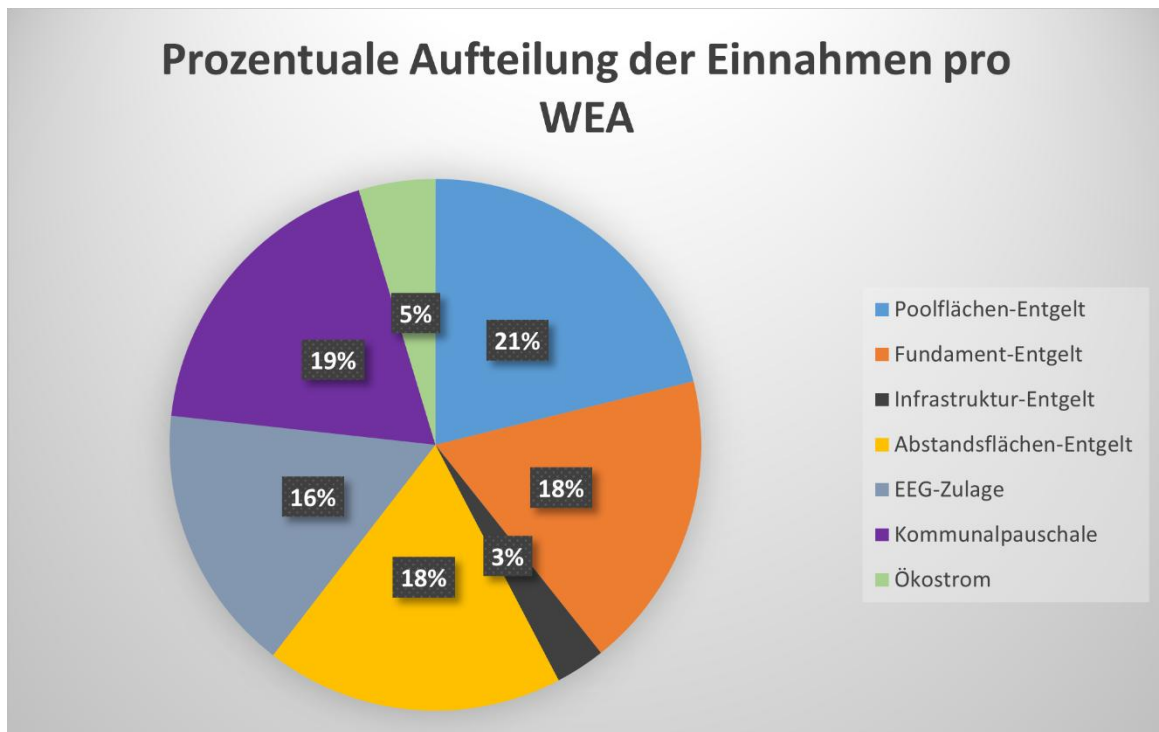
3.2 Alternativen zum Poolmodell: Falls kein Poolmodell, welche Alternativen bieten Sie an, um ähnliche Vorteile für alle Beteiligten sicherzustellen?

Wir bieten den Grundstückseigentümern nur unseren Poolvertrag an.

3.3 Berücksichtigung gemeindeeigener Randgebiete: Wie werden die Randgebiete der Gemeinden im Modell integriert?

Nach Rücksprache mit Bürgermeister Setz hat sich diese Frage erledigt.

3.4 Zeigen sie anhand eines Kuchendiagramms den prozentualen Anteil der möglichen Einnahmen an einer WEA für Grundbesitzer Fundament, Grundbesitzer Kranstellfläche, Grundbesitzer Rotorfläche, sonstige Grundbesitzer des Poolmodells, EEG-Zulage, zusätzliche Pauschale für Gemeinde, vergünstigter Strom für alle Bewohner.



4. Einnahmemöglichkeiten für die Gemeinde

4.1. Prognose der Einnahmen:

4.1.1 Pachteinnahmen für gemeindeeigene Grundstücke: Welche Einnahmen schätzen Sie für die Ortsgemeinden?

Die Gemeinden können Einnahmen generieren aus der Poolpacht für kommunale Flächen, der Kommunalpauschale und der „Wind-Abgabe“ gemäß § 6 EEG.

Einnahmen für die Ortsgemeinden

Berechnung für 5 Windenergieanlagen pro Jahr		Betriebsjahr 1.-10.	Betriebsjahr 11.-20.	Ab dem 21. Betriebsjahr
1	Pacht für kommunale Flächen ca.	ca. 88.000,00 Euro	ca. 105.000,00 Euro	ca. 128.000,00
2	Kommunalpauschale	200.000,00 Euro	200.000,00 Euro	200.000,00 Euro
3	„Wind-Abgabe“ gemäß § 6 EEG ca.	ca. 175.000,00 Euro	ca. 175.000,00 Euro	ca. 175.000,00 Euro
	Einnahmen gesamt ca.	463.000,00 Euro	480.000,00 Euro	503.000,00 Euro

4.1.2 Kommunalabgabe je WEA: Gibt es eine direkte Abgabe je Windrad für die Gemeinde? Wenn ja, in welcher Höhe?

Die Kommunalabgabe/ Kommunalpauschale **pro Anlage** liegt für die jeweilige Standortgemeinde bei **40.000,00 €**.

4.1.3 Indirekte Pachteinnahmen über den Poolvertrag: Welche Einnahmen sind über den Poolvertrag zu erwarten?

Die Gesamtpacht für die kommunalen Flächen im Poolgebiet wird bei der Umsetzung von fünf WEA nach dem aktuellen Planungsstand bei ca. **88.000,00 €** in den Betriebsjahren 1 - 10 liegen.

4.1.4 Pachteinnahmen für Infrastruktur: Welche weiteren Einnahmen erwarten Sie durch Kabelführungen oder Zufahrtswege? Bitte konkrete Angaben (z.B. je Meter Kabelführung).

Die genaue Infrastruktur-Planung ist Teil der späteren Detail-Planung. Generell lässt sich sagen, dass Infrastruktur innerhalb der Poolfläche über die Pool-Pacht abgegolten ist. Ausnahme sind die temporär genutzten Flächen innerhalb der Poolfläche. Diese werden mit 1,00 €/m² entschädigt. Für eventuelle Maßnahmen außerhalb der Pool-Fläche (z.B. Kabeltrasse, Kurvenradien, Wegenutzung) müssen individuelle Vereinbarungen getroffen werden. Dies kann erst nach der detaillierten Infrastruktur-Planung erfolgen.

4.1.5 EEG-Umlage: Welche EEG-basierten Einnahmen erwarten Sie für die Gemeinden zum jetzigen Planungsstand?

Unter der Annahme, dass der Ertrag einer Anlage bei ca. 17.500.000 kWh/a liegt, ergibt sich aufsummiert ein Gesamtbetrag von **175.000,00 €/a**, welcher durch die Wind-Abgabe ausgeschüttet wird.

4.1.6 Zeitlicher Zahlungsplan: Welcher zeitliche Zahlungsplan ist für die genannten Einnahmen vorgesehen? (z.B. Grundstückssicherung, Baubeginn, Inbetriebnahme,)Bitte geben Sie die voraussichtlichen Zeiträume und Zahlungsfrequenzen an (z.B. jährlich, quartalsweise).

Unser vorläufiger **Zeitplan** sieht wie folgt aus:

2025: Abschluss der Flächensicherung; Finalisierung des Windpark-Layouts

2026: Erstellung der Gutachten und Antragsunterlagen; Einreichung des Bauantrags

2027: Erhalt Bau-Genehmigung.

2028: Finanzierung und bauvorbereitende Maßnahmen

2029: Bau und Inbetriebnahme des Windparks

Die Zahlungen für die Pacht der kommunalen Flächen erfolgt **jährlich**.

Flächen-Entgelt: Der Anspruch entsteht mit dem Monat der **Inbetriebnahme** der ersten in Betrieb genommenen WEA in der Poolfläche. Das Flächen-Entgelt ist bis zur Inbetriebnahme der letzten WEA in der Poolfläche nur anteilig, d.h. nur für bereits in Betrieb genommene WEA in der Poolfläche, zu zahlen. Wird eine WEA in der Poolfläche stillgelegt, dann endet der Anspruch auf das Flächen-Entgelt anteilig mit dem Monat der Stilllegung für diese WEA. Der Anspruch endet vollständig mit dem Monat der Stilllegung der letzten WEA auf der Poolfläche.

Anlagen-Entgelt und Infrastruktur-Entgelt: Der Anspruch entsteht mit dem Monat des **Baubeginns** auf dem Grundbesitz und endet mit dem Monat des Rückbaus der WEA auf dem Grundbesitz bzw. falls sich auf dem Grundbesitz keine WEA befindet, mit dem Rückbau der WEA, für die die Infrastruktur genutzt wurde.

Abstandsflächen-Entgelt: Der Anspruch entsteht mit dem Monat der **Inbetriebnahme** der jeweiligen WEA des Windparks, für die der Grundbesitz für Abstands- und/oder Rotorflächen in Anspruch genommen werden, und erlischt mit deren jeweiliger Stilllegung.

4.1.7 Ab wann steht fest, welche Vergütungen gezahlt werden? (Jetzt,- zu Baubeginn,- wenn die Anlage in Betrieb genommen wird, oder...)

Die genaue Höhe der Vergütung steht mit dem Baubeginn der Anlagen fest bzw. da sich die Höhe des Pool-Nutzungsentgelts nach dem für die jeweilige WEA maßgeblichen EEG-Zuschlagswert bestimmt, ist der Zeitpunkt des Ausschreibungsverfahrens maßgeblich.

4.1.8 Wann steht fest, wie hoch die Vergütung für die Beteiligten sind und ab wann werden welche Zahlungen geleistet? (bei Vertragsunterzeichnung, zu Baubeginn, wenn die Anlage in Betrieb genommen wird.

Aus den Punkten 4.1.6 und 4.1.7 zu entnehmen.

5. Beteiligungsmöglichkeiten der Gemeinden

5.1 Beteiligungsformen: Welche Beteiligungsmodelle schlagen Sie vor (z.B. Anstalt öffentlichen Rechts, AöR)?

Sollten die Gemeinden wünschen, sich als AöR an einem Windrad zu beteiligen oder ein Windrad zu erwerben, wäre dies grundsätzlich möglich und müsste zu gegebener Zeit im Detail besprochen werden. Bezüglich der Konditionen wäre es grundsätzlich denkbar, eine WEA zu den gleichen Bedingungen an eine AöR zu verkaufen, wie sie der „Hauptinvestor“ für das Projekt erhält.

Zur Möglichkeit der Beteiligung an einem Nachrangdarlehen – siehe Ausführungen zu Punkt 7.

5.2 Welche Einlagensicherheit bieten sie den Beteiligten?

Eine Einlagensicherung kann nicht angeboten werden. Bei einer Investition in ein Windenergieprojekt handelt es sich um eine unternehmerische Tätigkeit mit allen Chancen und Risiken bis hin zum (gleichwohl unwahrscheinlichen) Totalausfallsrisiko.

5.3 Umsetzung und Strukturierung: Wie sieht die konkrete Struktur einer Beteiligung aus und wie wird sie organisiert?

Dies hängt primär von den Vorstellungen der Gemeinden ab.

Ziel für ein solche Modell wäre den Struktur-Aufwand, welcher bei der wiwi consult anfällt, gering zu halten. Die Gründung und Verwaltung der Gemeinden-Gesellschaft (AöR, oder ähnliches) und deren Finanzierung müsste durch die Gemeinden erfolgen. Wir würden im Folgenden – sollte es denn zu einer Gemeindebeteiligung kommen – die AöR (oder ähnliches) als in der Zuteilung bevorzugten Investor ansehen wollen.

6. Einnahmemöglichkeiten für Grundstückseigentümer

6.1 Direkte Pachteinnahmen: Welche Pachteinnahmen sind für folgende Flächen zu erwarten? Wie teilt sich die Pachtsumme prozentual auf die einzelnen Flächenbereiche auf?

Das jährliche Pool-Nutzungsentgelt wird nach dem folgenden Aufteilungsschlüssel verteilt:

- a) 35 % des jährlichen Pool-Nutzungsentgeltes gehen in das Flächen-Entgelt;
- b) 30 % des jährlichen Pool-Nutzungsentgeltes gehen in das Anlagen-Entgelt;
(Anlagenfuß/ Fundament)
- c) 5 % des jährlichen Pool-Nutzungsentgeltes gehen in das Infrastruktur-Entgelt;
- d) 30 % des jährlichen Pool-Nutzungsentgeltes gehen in das Abstandsflächen-Entgelt **(Rotor- und Abstandsfläche)**

6.2 Indirekte Pachteinnahmen über den Poolvertrag: Welche weiteren Einnahmen erwarten Sie für die Grundstückseigentümer durch den Poolvertrag?

Über den Poolvertrag sind alle Nutzungsformen für den Grundstückseigentümer und somit alle Einnahmen abgedeckt.

7. Beteiligungsmöglichkeiten für Bürger

7.1 Vergünstigter Bürgerstrom: Welche Zuschüsse zu Energiekosten können Bürger des Windparkgebiets erwarten?

Wir planen zusammen mit einem Ökostromversorger einen vergünstigten Stromtarif in den Standort-Gemeinden anzubieten. Die Konditionen unseres Bürgerstromtarifs sollen unter den Konditionen des örtlichen Grundversorgers liegen. Wir schätzen die **Einsparungen** eines durchschnittlichen 3-Personen-Haushalts auf ca. **150 €/Jahr**.

7.2 Finanzielle Beteiligung: Welche Möglichkeiten der finanziellen Beteiligung gibt es für die Bürger?

Unsere Windenergieprojekte werden (wie in der Branche üblich) mit einer gesonderten Projektgesellschaft (z.B. Windpark Heimweiler / Bärenbach GmbH & Co. KG) betrieben. Diese Gesellschaft wird zur Finanzierung des Windparks neben Eigenkapital und Fremdkapital (Bankenfinanzierung) auch ein festverzinsliches Nachrangdarlehen auflegen, welches für einen gewissen Zeitraum zunächst nur von Anwohnern des Projekts gezeichnet werden kann. Bei unseren bisherigen Projekten lag die **Verzinsung** immer zwischen **4,5% und 5,5%**, die Laufzeit liegt üblicherweise zwischen 5 und 10 Jahren.

Wird die Anlagesumme nicht komplett aus den Anrainer-Gemeinden gezeichnet, öffnen wir die Anlagemöglichkeit für eine breitere Kundenbasis. Erfahrungsgemäß ist dann bereits nach wenigen Tagen die gesamte Anlagesumme gezeichnet, was wir als Beleg dafür ansehen, dass die Konditionen als überdurchschnittlich gut angesehen werden.

7.3 Welche Einlagensicherheit bieten sie den Beteiligten?

Eine klassische Einlagensicherung können wir für diese Form der Beteiligung nicht anbieten, sondern auch hier gilt, dass höhere Zinsen (als z.B. bei Tagesgeld) mit höheren Ausfallrisiken einhergehen. Ein Nachrangdarlehen wird im Krisenfall nach den Bankdarlehen „bedient“, allerdings vor dem Eigenkapital. D.h. bevor die Hauptinvestoren ihre Investition und Rendite aus dem Projekt ziehen können, müssen die Nachrangdarlehen bedient werden. Insofern besteht im Falle einer Insolvenz der Betreibergesellschaft, aber auch nur dann, ein Totalausfallrisiko.

7.4 Wird eine Beteiligung pro Bürger in der Höhe begrenzt oder sind keine Grenzen vorgesehen?

Eine Zeichnung des **Nachrangdarlehens** ist ab **500 €** möglich. Üblicherweise sehen wir keine maximalen Beteiligungshöhen vor und hatten in der Vergangenheit auch nicht das Problem, dass einige wenige das Zeichnungsvolumen zu schnell aufgebraucht haben, so dass nicht alle Anwohner das Angebot zeichnen konnten.

8. Ausgleichsmaßnahmen für Natur und Umwelt

8.1 Lokale Ausgleichsmaßnahmen: Welche Maßnahmen zum ökologischen Ausgleich planen Sie in den beteiligten Gemarkungen?

Siehe Punkte 1.1.5 und 1.1.6

8.1.1 Kauf und Aufforstung von Flächen, die an die Gemeinden übertragen werden?

Wir planen keine Rodungsmaßnahmen, so dass Aufforstungsmaßnahmen voraussichtlich nicht Teil der Ausgleichsmaßnahmen sein werden.

8.1.2 Weitere ökologische Maßnahmen: Welche Maßnahmen planen Sie, die langfristig der Region ökologisch zugutekommen?

Über konkrete Ausgleichsmaßnahmen können wir heute noch keine Aussage treffen, weil diese durch Fachgutachter und Genehmigungsbehörden je nach genauer Eingriffsform und betroffener Schutzgüter ermittelt werden. Gerne können Sie uns aber jetzt schon Ihre Vorstellungen zu Maßnahmen oder entsprechende Flächen mitteilen. Wir setzen, wenn möglich, gerne Ausgleichsmaßnahmen um, die auf kommunale Ideen und Planungen abgestimmt sind. Typische Maßnahmen wären z.B. das Anlegen von Blühstreifen, Streuobstwiesen oder Feldholzinseln.

9. Prognose der Gewerbesteuereinnahmen

9.1 Steuereinnahmen: Können Sie eine Prognose der erwarteten Gewerbesteuereinnahmen über die Laufzeit des Windparks vorlegen?

Für eine seriöse Prognose der Gewerbesteuereinnahmen ist es noch deutlich zu früh, da noch zu viele Variablen offen sind. So z.B. die genaue Höhe der Stromerlöse, die Kosten des Windparks, die genaue Finanzierungsstruktur etc.

Grundsätzlich lässt sich folgendes sagen: Die Gewerbesteuer fällt zu 90 % bei jener Standortgemeinde der WEA und zu 10 % am Sitz der Gesellschaft an. Aufgrund der höheren Finanzierungskosten (Zinsen) und Sonder-Abschreibungsmöglichkeiten in den Anfangsjahren, fällt die Gewerbesteuer i.d.R. erst in den späten Betriebsjahren an, in unseren Modellen häufig erst ab ca. dem 15. Betriebsjahr. Dies ist kein wiwi-spezifisches Modell, sondern gilt grundsätzlich auch für Wettbewerber.

Die Gewerbesteuer unterliegt im Übrigen der Gemeindeumlage, muss also ggf. an die VG abgeführt werden.

Verglichen mit den sonstigen Einnahmemöglichkeiten der Gemeinden, die sich durch den Bau des Windparks ergeben, sind unserer Auffassung nach die Gewerbesteuer-Einnahmen eher sekundär zu betrachten.

9.2 Welche Auswirkungen hat ein evtl. Betreiberwechsel auf die Gewerbesteuereinnahmen (Abschreibung) während der Laufzeit des Windparks?

Ein Betreiberwechsel (z.B. Verkauf des Projektes nach 15 Jahren) kann in der Tat dazu führen, dass neue Abschreibungsmöglichkeiten auftreten und keine Gewerbesteuer anfällt. Dies unterstreicht nochmal die obige Aussage, dass aus unserer Sicht die Gewerbesteuer nicht das entscheidende und verlässliche wirtschaftliche Argument für Gemeinden sein kann.

10. Weitere Kompensationsmöglichkeiten

10.1 Lokale Projekte: Welche Maßnahmen sehen Sie zur Förderung lokaler sozialer, ökologischer und tourismusfördernder Projekte vor?

Wir sind der Auffassung, dass die Gemeindevertreter viel näher an den Bedürfnissen ihrer Region dran sind und besser als wir entscheiden können, wo der größte Bedarf für Investitionen oder Förderungen besteht. Außerdem können sich Anforderungen mit der Zeit ändern (immerhin reden wir von 20-30 Jahren Betrieb des Windparks), so dass es aus unserer Sicht mehr Sinn macht, dass die Gemeindevertreter solche Entscheidungen auch künftig treffen.

Aus diesem Grund sehen wir signifikante Zahlungen über Pacht, Gemeindepauschale und „EEG-Abgabe“ an die Gemeinden vor, die damit in die Lage versetzt werden, sinnvolles für ihre Gemeinden umzusetzen. Darüberhinausgehende Einzelmaßnahmen haben wir nicht vorgesehen, sondern glauben, dass dies weiterhin in der Hand der Gemeindevertreter, die künftig über mehr Mittel verfügen, liegen sollte.

10.2 Beispiele und Unterstützung: Haben Sie konkrete Vorschläge zur Unterstützung solcher Projekte?

/

11. Zusätzliche Anforderungen

11.1 Flexibilität und Anpassungsfähigkeit: Wie flexibel und transparent gestalten Sie die Zusammenarbeit bei eventuell nötigen gesetzlichen oder regulatorischen Anpassungen?

Wiwi consult ist ein kompakter Projektentwickler mit kurzen Wegen, sehr viel Branchenerfahrung und komplett Eigenkapital-Finanziert / schuldenfrei. Dadurch sind wir überaus agil, anpassungsfähig und resilient. Durch unsere regionale Nähe und Fokussierung auf Rheinland-Pfalz ist eine vertrauensvolle und transparente Zusammenarbeit mit allen Beteiligten seit vielen Jahren eine unserer zentralen Referenzen.

Der Energiemarkt und gerade auch das Erneuerbaren-Umfeld ist schon immer durch schnelle und signifikante Umbrüche gezeichnet, die auch wir in den letzten zwei Jahrzehnten vielfach erlebt haben. Nicht nur ein erwartbarer Regierungswechsel und eine aus EU-Recht notwendige EEG-Novelle lassen Veränderungen des Marktumfelds erwarten. Vor allem die Herausforderungen einer immer stärker auf fluktuierenden Erneuerbaren Energien (Wind & Solar) fußenden Energieversorgung werden zu Veränderungen führen. So plant wiwi consult beispielsweise seit kurzem beim Bau seiner Projekte parallel die Installation großer Batteriespeicher, um Abregelungen zu vermeiden und eventuelle Überschüsse in Zeiten mit weniger EE-Erzeugung zu konservieren. Wir sind überzeugt, dass wir gut aufgestellt sind, um uns schnell an die Veränderungen der nächsten Jahre anzupassen und aus Nöten Chancen zu machen.

11.2 Erfahrung und Referenzen: Können Sie Ihre Erfahrungen und Referenzen für vergleichbare Windenergieprojekte mit ähnlichen Anforderungen darlegen?

Die Führungsmannschaft von wiwi consult arbeitet seit **15-20 Jahren** gemeinsam an der Entwicklung und dem Bau von Wind-Projekten in Rheinland-Pfalz und hat (damals noch bei einem anderen Arbeitgeber) einen großen Teil der in Rheinland-Pfalz errichteten WEA umgesetzt.

Auch als wiwi consult können wir mittlerweile auf eine Reihe erfolgreich umgesetzter Projekte verweisen. Das aktuell interessanteste Projekt, welches auch die Leistungsfähigkeit unseres Teams deutlich macht, ist das zurzeit in der Umsetzung befindliche **Repowering-Projekt Gau-Bickelheim**. Dort ersetzen wir 18 ältere WEA durch 18 neue Enercon E-160. Mitte 2025 werden die letzten WEA in Betrieb genommen. Mit 100 MW Leistung wird das Projekt das leistungsstärkste Repowering-Projekt in Rheinland-Pfalz und einer der **leistungsstärksten Windparks in ganz Süddeutschland** sein. Sämtliche Leistungen in der Entwicklung des Projekts, von der Akquise, Planung und Genehmigung über die Finanzierung bis hin zum Bau des Projektes wurden und werden dabei durch unser Team vorangetrieben.

Anbei finden Sie eine Broschüre mit unseren bisher umgesetzten Referenzen. In den letzten Jahren haben wir parallel zur Umsetzung dieser Projekte eine sehr breite Basis neuer Projekte erarbeitet, welche in den nächsten Jahren umgesetzt werden. Eine Aufstellung dieser sehr konkreten, in der Entwicklung befindlichen Projekte finden Sie ebenfalls anbei.

11.3 Risikoabsicherung: Welche Maßnahmen zur Risikoabsicherung (z.B. wetterbedingte Ertragsschwankungen, rechtliche Unsicherheiten, Rückbauverpflichtungen) sind geplant? 11.3.1 Kommunale Anforderungen: Gibt es Anforderungen an die Kommunen im Bereich Brand- und Katastrophenschutz?

Das komplette Risiko der Projektentwicklung und der Bauphase liegt bei der wiwi consult. Die Bauphase wird darüber hinaus mit üblichen Bau-Versicherungen abgesichert.

Bzgl. der Betriebsphase lässt sich folgendes antworten: wetterbedingte Schwankungen sind üblich und werden bei den Liquiditätsreserven der Gesellschaften mit eingeplant. Absicherungen gegen diese Schwankungen (Hedging) sind möglich, aufgrund der Kosten nehmen wir dies allerdings nicht in Anspruch.

Gegen „rechtliche Risiken“ versichern wir uns beispielsweise über eine Haftpflichtversicherung für jedes Projekt. Ansonsten halten wir uns an Recht und Gesetz. Wenn Sie konkrete „rechtliche Risiken“ meinen, beantworten wir gerne genauer beschriebene Risiken.

Zum Thema Rückbauverpflichtung verweisen wir auf 1.1.7.

11.3.1

Für die Kommunen gibt es keine zusätzlichen Verantwortlichkeiten / Anforderungen, die nicht die üblichen Verantwortlichkeiten des Brandschutzes übersteigen.

Im Rahmen des Genehmigungsverfahrens werden dem Betreiber konkrete Vorschriften hinsichtlich Brandschutzes auferlegt. Hierzu gehören z.B. Brandmeldeanlagen, ggf. Anlagen-integrierte automatische Löschanlagen, das Erstellen von Rettungsplänen etc.

Bei Inbetriebnahme der WEA findet eine Begehung mit der örtlichen Feuerwehr statt, um z.B. Rettungswege oder das Verhalten im Brandfall zu besprechen. Im Brandfall beschränkt sich die Aufgabe der Feuerwehr i.d.R. auf ein Absperren der Umgebung, um ein kontrolliertes Abbrennen abzusichern. Ein solches, nach wie vor seltenes Unfallereignis, wäre ein Versicherungsfall. Personen- oder Fremdschäden hierdurch sind wiwi consult nicht bekannt.

12. Widerrufsrecht und Vertragsweitergabe

12.1 Widerrufsrecht bei Vertragsweitergabe: Wie wird das Widerrufsrecht bei einer Weitergabe oder dem Verkauf der Pachtverträge an Dritte geregelt?

Unsere Verträge sehen vor, dass eine Übertragung auf Dritte möglich ist, sofern dies nicht eine Verschlechterung für unsere Vertragspartner darstellt.

Eine Übertragung ist schon aus dem Grund der Übertragung der Verträge auf die vorgenannte Betreibergesellschaft notwendig. Dies geschieht zu einem geeigneten Zeitpunkt.

Ein Verkauf von Gestattungsverträgen an fremde Dritte vor Umsetzung des Projektes ist nicht Teil unseres Geschäftsmodells und wird nicht vorgesehen.

12.2 Bleiben die vereinbarten Konditionen bei Vertragsweitergabe, bzw. Wechsel des Betreibers während der Laufzeit erhalten.

Ja. Ohne jede Einschränkung.

13. Politische Faktoren

13.1 Welche Faktoren (zum Beispiel Umdenken in der Politik, neue Gesetze...) könnten Einfluss haben auf: Vergütungen, Baubeginn, Umsetzung des Projekts an sich

Sehen Sie hierzu auch unsere Ausführungen unter 11.1.

Zwei Jahrzehnte Erfahrung zeigen: Erneuerbare Energien werden gebraucht und geeignete Standorte werden umsetzbar sein. Manchmal dauert es länger als zunächst erhofft, aber früher oder später werden die Standorte umgesetzt (sofern man dranbleibt).

Diese Ansicht wird noch durch folgenden Faktor unterstützt: Derzeit ist Süddeutschland eher ein „Energie-Loch“ mit relativ wenig Windenergie-Erzeugung und gleichzeitig Verbrauchs-Hochburgen. Umgekehrt erlebt Norddeutschland deutlich häufiger Zeiten, in denen erheblich mehr Windstrom erzeugt als verbraucht wird. Es ist volkswirtschaftlich und technisch kaum möglich und sinnvoll, die theoretisch notwendigen Hochspannungsleitungen in der Menge zu bauen, die erforderlich wären, um Süddeutschland komplett aus dem Norden zu versorgen. Dies bedeutet, dass in Süddeutschland der Bedarf an weiteren Windenergiestandorten energiewirtschaftlich gesehen besonders groß ist. Dies spricht aus unserer Sicht dafür, dass auch bei politischen Veränderungen süddeutsche Windstandorte perspektivisch umsetzbar bleiben.

14. Weitere Risiken

14.1 Insolvenz: Was passiert bei einer Insolvenz des Projektentwicklers oder des späteren Betreibers?

Bei einer Insolvenz des Projektentwicklers besteht für die Gestattungsnehmer ein Sonderkündigungsrecht.

Bei einer eventuellen Insolvenz des Betreibers fällt das Projekt zunächst an die finanzierende Bank (diese ist i.d.R. zu Beginn des Projektes mit 80 % der Investitionen am Projekt beteiligt – was eine hohe Belastbarkeit/Sicherheit der wirtschaftlichen Kalkulation eines solchen Projektes abbildet), die als erstes sicherstellt, dass die Pachtverträge weiter vertragsgemäß bezahlt werden, da ansonsten die Verträge von den Grundstückeigentümern gekündigt werden könnten. Im nächsten Schritt würde die finanzierende Bank das Projekt an einen neuen Betreiber verkaufen und im schlimmsten Fall dabei einen Teil ihres Darlehens abschreiben. Ernsthafte Risiken für Grundstückeigentümer oder Gemeinden aus einem solchen Szenario können wir nicht erkennen.

15. Geheimhaltung

15.1 Geheimhaltung gegenüber der Öffentlichkeit. Es wäre für die Kommunikation nach außen, also mit den Bürgern, wichtig zu wissen, welche Informationen der Geheimhaltung unterliegen

Wir bitten darum, dass die Vertragsdetails unseres Angebots nicht veröffentlicht werden. Hierzu würden wir vor allem die genaue Aufschlüsselung der Pachten und Kommunalpauschalen zählen. Außerdem möchten wir nicht die Pachten, welche die privaten Grundstückeigentümer erhalten, veröffentlichen. Letzteres wünschen wir uns nicht nur aus Wettbewerbsgründen, sondern weil wir auch vermeiden möchten, dass Bürger sich selbst ausrechnen, was ein Nachbar (vermeintlich) als Pacht erhält und u.U. Neid-Debatten ausbrechen.

Eine Kommunikation der erwarteten Gesamteinnahmen für die Gemeinden, aber auch das unter 3.4 angefragte „Kuchendiagramm“, mit welchem die Verteilung der Einnahmen klassifiziert wird, ist aus unserer Sicht möglich. Bitte beachten Sie hierbei allerdings, dass die Zahlen Szenarien sind, die von verschiedenen Entwicklungen der Zukunft abhängen (Strompreishöhe, Anzahl der WEAs etc.) und somit nicht verbindlich sind.